

#### **Textliche Festsetzungen**

Die Stadt Lindau (B) erlässt den Bebauungsplan Nr. 57 "Zwischen Laubeggengasse und Bleicheweg", 14. Änderung "Ferienwohnungen" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

#### Rechtliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert
- worden ist Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt
- durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),
- die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)

### Planungsrechtliche Festsetzungen

geändert worden ist

WA1 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO, § 4 BauNVO i.V.m. § 13 BauNVO, § 13a BauNVO)

#### .1 Zulässig sind:

- Wohngebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, jedoch keine Ferienwohnungen und
- Räume für freie Berufe.
- 1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störende
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, wenn sie keine Räume nach § 13a Satz 2 BauNVO enthalten und Anlagen für Verwaltungen.
- .3 Nicht zulässig sind:
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen,
- Ferienräume nach § 13a Satz 2 BauNVO, auch nicht ausnahmsweise und Ferienwohnungen nach § 13a Satz 1 BauNVO, auch nicht ausnahmsweise.

2. WA2 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO, § 4 BauNVO i.V.m. § 13a BauNVO, § 1 Abs. 9 BauNVO, § 13 BauNVO)

- 2.1 Zulässig sind:
- Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Räume für freie Berufe.
- 2.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, jedoch keine Ferienwohnungen und Anlagen für Verwaltungen.
- 2.3 Nicht zulässig sind: Gartenbaubetriebe und Tankstellen,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften, Ferienräume nach § 13a Satz 2 BauNVO, auch nicht ausnahmsweise und
- Ferienwohnungen nach § 13a Satz 1 BauNVO, auch nicht ausnahmsweise.
- 3. MI Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO, § 6 BauNVO i.V.m. § 13a BauNVO, § 1 Abs. 9 BauNVO, § 13 BauNVO)
- 3.1 Zulässig sind:
- Wohngebäude Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Ferienwohnungen Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Räume für freie Berufe.
- 3.2 Nicht zulässig sind: Gartenbaubetriebe und Tankstellen
- Vergnügungsstätten Ferienräume nach § 13a Satz 2 BauNVO, auch nicht ausnahmsweise und • Ferienwohnungen nach § 13a Satz 1 BauNVO, auch nicht ausnahmsweise.

Die unter § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführte Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1

## 4. GE red reduziertes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

- Es sind nur Nutzungen mit Emissionen zulässig, die das im Mischgebiet zulässige Maß nichtüberschreiten. Die in §8 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO angeführten Nutzungen sind nicht zulässig. Einzelhandel und Gaststätten sind nicht zulässig. Ausnahmen nach §8 Abs.3 Nr. 1 und 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
- Ferienräume nach § 13a Satz 2 BauNVO sind nicht, auch nicht ausnahmsweise zulässig. Ferienwohnungen nach § 13a Satz 1 BauNVO sind nicht, auch nicht ausnahmsweise zulässig.

### 5. Genehmigung von Räumen in Wohngebäuden als Nebenwohnung (§ 22 BauGB)

Für die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung besteht eine Genehmigungspflicht bei der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lindau, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind. Der Nachweis der Belegung der Wohnung ist über mindestens ein Jahr zu führen und vorzulegen. Gemäß § 245c (2) Satz 2 BauGB gilt diese Regelung nicht, wenn die Nutzung der Nebenwohnung vor dem 13. Mai 2017 aufgenommen worden ist. Die Nutzungsaufnahme ist in diesem Fall der Baugenehmigungsbehörde

#### Hinweise

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan und in den Änderungen Nr. 1-13 werden nicht berührt.

Aus Gründen der Aktualität der Daten und der Lesbarkeit wird auf die Darstellung von Denkmälern nach Art. 1 BayDSchG verzichtet. Informationen zu Einzeldenkmälern und zu Bodendenkmälern sind auf https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/ einsehbar bzw. werden durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Lindau in der Bregenzer Straße 8 erteilt.

Diese Änderung des Bebauungsplans umfasst nur Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Bei Bauvorhaben werden Bauanträge außerdem hinsichtlich der Einhaltung der übrigen Festsetzungen aus dem Ursprungsplan und ggf. seinen Änderungsplänen geprüft.

Bearbeitungsvermerke		
Datum	Bearbeitungskürzel	Änderungsinhalte
26.02.2024	SL / fei	Vorentwurf zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung

#### Zeichnerische Festsetzungen

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



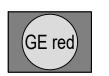
Allgemeine Wohngebiete, siehe Festsetzungen



Allgemeine Wohngebiete, siehe Festsetzungen



siehe Festsetzungen



siehe Festsetzungen

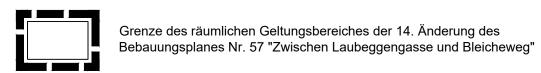


12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft



15. Sonstige Planzeichen



Grenze der räumlichen Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, die

parallel in Aufstellung befindlich sind, bzw. der Bebauungspläne, die



Abgrenzung unterschiedlicher Arten der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO und PlanZV Nr. 15.14)

#### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in der Sitzung vom ... . die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom . in der Zeit vom .....

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . .. öffentlich ausgelegt.

wurden die Behörden und sonstigen

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom . als Satzung beschlossen. Ausgefertigt

Dr. Claudia Alfons

BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.



# Bebauungsplan Nr. 57 "Zwischen Laubeggengasse und Bleicheweg", 14. Änderung



Fassung vom 26.02.2024 Vorentwurf für den Aufstellungsbeschluss und das Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1)

BauGB

Sylvia Liebmann

Stadtplanung, Umwelt und Vermessung

Stadtbauamt Lindau (B)

Kay Koschka Stadtbaumeister

Iris Möller Abteilungsleiterin Stadtplanung, Umwelt und Vermessung